

Bedauern, wie andererseits von Collegen (?) — Gott sei Dank! nicht von lange! (und — hoffentlich — auch nicht auf lange!) Alles gethan wird, um unser Geschäft noch tiefer sinken zu machen, als dies bisher möglich war. Man beliebt nur folgende Annonce des „Düper Kreisblattes“ Nr. 8 zu lesen:

„Hiermit zur allgemeinen Kenntniß (?!), daß wir in Jahresrechnung von Büchern **10 Procent** Rabatt bewilligen.

Auch erlauben noch zu bemerken, daß sämtliche Literatur und Kunstfachen, wenn auch von anderen Handlungen angezeigt, bei uns vorräthig sind, oder schnell besorgt werden.

Ruegenberg'sche Buchhandlung.“

Gibt es denn kein Mittel, einen solchen Frevel an unserem Geschäft zu bestrafen, und den Freveler unschädlich zu machen? —
A., 22. März 1849. ske.

Auch ein praktischer Nutzen der Doppel-Conti oder der öffentlichen Trennung des Verlags vom Sortiment. — Ueber Prioritätsversicherungen.

Die Herren Ferd. Hirt, Graf, Barth & Co., F. Enke, Gerold u. Sohn und andere Herren, welche lieber 2000 Conti anstatt 1000 und 1 führen, haben an eine Anzahl Handlungen, welche fallirt haben oder noch falliren wollen, resp. werden, als Verleger ca. 1000 bis 10,000 fl oder Gulden zu fordern, sind aber als Sortimenter an jene, für ordnungsmäßig abgeschlossene, und von ihnen mit größerer Eile, als es von solchen Schuldnern zu geschehen pflegt, als richtig anerkannte Rechnung, entweder eben so viel oder mehr oder weniger schuldig! Was widerfährt den Doppel-Conto-Herren zum Unterschied von solchen Verlags- und Sortimentbuchhändlern, welche nur ein Conto mit ihren Collegen führen, also anstatt 1000 mehr nur eines mehr und das für ihre Sortimentshandlung, wie es wohl die meisten Verleger und Sortiments-Buchhändler thun, gerade wie mit einer Buchhandlung, der man seinen Verlag gegen 40 oder 50% in Commissionsvertrieb giebt, was widerfährt also jenen Herren? Sie erhalten für ihre Forderungen 50%, 20% oder gar nichts! müssen aber das, was sie schulden, an diese ihre Schuldner resp. Gläubiger bei Heller und Kreuzer zahlen, ja werden durch Masscuratoren unter Drohung gerichtlichen, noch gutes Geld kostenden Einschreitens an Zahlung dringend gemahnt und dazu gezwungen, und das — „von Rechtswegen“ denn der, ohnedieß mehrfach genug gefährdete Vortheil der wirklichen Gegenrechnung fällt bei ihnen ganz weg. So werden manche Verleger bedeutende Summen verlieren, welche nicht verloren gingen, wenn sie nur ein Conto mit Fremden führten, wenn sie nicht hartnäckig fast allen ihren Collegen das zweite Conto aufgebürdet hätten.

Haben wir wohl, wenn ein oder mehrere Mal solche Verluste, nicht allein in Wien! sondern auch in Leipzig, Berlin, Stuttgart, Mainz, u. a. a. D. stattgefunden haben, zu befürchten, daß sich die Doppel-Conti vermehren, oder zu hoffen, daß die bereits eingeführten wieder aufhören werden? Wird sich bei Buchhändlern das Sprüchwort bewahrheiten, „Durch Schaden wird man klug“? Vielleicht bewirkt der Verlust von nur 10 fl mehr als alle öffentlichen und privatim geschehenen und mehrseitig motivirten Reclamationen? Ein Glück ist es für die Herren, welche zwei Conti führen, und sich das doch auch noch einen schönen Thaler kosten lassen, daß nicht viele Handlungen falliren, welche viel für Verlag zu beziehen haben; es schmerzt aber doppelt, wenn man an Jemand, der einem 100 fl schuldig ist, noch 100, 50, oder auch nur 20 fl zu zahlen gezwungen wird, und zwar wenn man noch selber daran Schuld ist, dazu hartnäckig und unkaufmännisch die Veranlassung gab! Doppelt unangenehm ist es, wenn sich Buchhändler nicht einmal schadlos halten können und dürfen an dem Erlös von Producten

oder an den Producten selber, welche mit auf ihre Kosten hergestellt wurden, in deren Besitz sie sich befinden, und welche von ihnen eigentlich als corpora delicti anzusehen wären.

Für die Folge wird man nur solchen Verlags- und Sortiments-Buchhändlern das Fortführen oder Anlegen von Doppel-Contis gestatten, welche auch so sicher stehen als z. B. die Eingangs dieses genannten Herren. Solche Handlungen, welche in bedauerlicher Aussicht haben, daß sie früher oder später zu falliren gezwungen werden, dürften mit ihren Versuchen, ein Doppel-Conto anzulegen, nicht mehr glücklich sein, denn es fällt nach gemachten fatalen Erfahrungen zu sehr in die Augen, daß ein solches Trennen der Geschäfte, zu welchem allerdings oft stille Compagnons oder aus guten Gründen nicht öffentlich genannte Besitzer die Veranlassung sind, eine ebenso praktische oder wohl noch erfolgreichere, gerade für Buchhändler aber nachtheiligere Manipulation ist, als die Prioritätsversicherungen. Diese kann auf verschiedene Weise geschehen, etwa durch reelle, nur nachträglich geschehene Verkäufe u. Cessionen für reelle Forderungen, resp. Schulden, oder durch Schein-Verkäufe für fingirte Forderungen u. s. w.

Solche Prioritätsversicherungen sollen indeß z. B. nach österreichischen Gesetzen, selbst bei Scheinverkäufen, schwer ungültig zu machen sein, bei realen Verkäufen ic. aber gar nicht, und wenn sie buchstäblich erst in der Nacht vor der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit bewerkstelligt worden sind. Die österr. Gesetze sollen übrigens doch auch in Folge der in ihnen liegenden Reciprocitätsrechte den Gläubigern nicht österr. Länder gegen einen österr. Falliten die Begünstigungen zugestehen, welche die Landesgesetze der Creditoren den österr. Creditoren gegen einen Falliten ihres Landes einräumen. Daß die österr. Gesetze nur dann den Vortheil der Gegenrechnung auf einem Conto gelten lassen, wenn die Rechnung abgeschlossen und der Saldo vom Schuldner als richtig anerkannt ist, nicht aber für offene oder noch laufende Rechnung, möchte wohl nicht allen nicht österr. Buchhändlern, welche Sortiment und Verlag haben, bekannt sein, oder doch nicht von ihnen beobachtet werden? Ebenso auch nicht, daß wenn Falliten weniger als 88% an ihre Creditoren bezahlen, sie das Geschäft nicht fortführen dürfen, weshalb sich jene von diesen bei Leistung von 50% oder 20% für 90 quittiren lassen.

Welche Gesetze in Betreff des wesentlichen Vortheils der Gegenrechnung besonders, dann aber auch überhaupt für Concursfälle in den verschiedenen Ländern bestehen, dürfte für Buchhändler, namentlich aber auch für die Commissionäre in Leipzig, Frankfurt, Stuttgart ic. interessant sein zu erfahren! Es möchte aber wohl dann, je nach den in Uebung bestehenden Gesetzen, besonders Anfängern gegenüber, von der Jahresrechnung abkommen, es wäre denn, daß dieselben den Buchhändlern, welche sie um Credit und Jahresrechnung angehen, Prioritätsrechte einräumten, reelle Garantien böten und dergleichen; à Conto-Zahlungen würden oft nicht genügen können?

Bei manchen Buchhändlern, welche sich als Sortiments-Buchhändler etablirten und als solche um Credit und offene Rechnung baten, aber bald fleißig verlegten, lediglich auf Kosten der ihnen creditirenden Verleger, möchte eine solche nachträgliche Prioritätsversicherung (von Seite des B.-V. Vereins im Interesse aller Buchhändler und Creditoren?) statthaft sein und guten Erfolg haben, und wenn nur den, daß man früher als außerdem, klar zu sehen bekommt. Eine solche Maßregel dürfte zweckdienlicher sein als Collectivklagen, weil diese oft zu spät kommen, freilich dürften jene auch nur da angewendet werden, wo eine Leipziger Jub.-Messe gar nicht mit Deckung der Zahlungsliste beschickt wird, und es notorisch, daß namentlich Speculationen auf Kosten der Verleger die Ursache des Mangels der Zahlung sind. Solche Prioritätsversicherungen auf Grund einer Generalliste von Restanten, wie sie Schreiber dieses im Jahre 1839, also vor 10 Jahren, im Berliner Organ zum Vorschlag und